

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Hans-Michael Goldmann, Angelika Brunkhorst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/4571 –**

Berichte über bürokratische Vorschriften zulasten der Bienenzüchter in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach einem aktuellen Bericht der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ (6. Dezember 2004, Nr. 285/Seite 9) muss ein Imker, der den Aufenthaltsort seiner Bienenvölker wegen jahreszeitlicher Besonderheiten der Vegetation vorübergehend in das Gebiet einer anderen Kommune verlegen will, seit diesem Jahr im Rahmen der erforderlichen Genehmigung folgende – jeweils gesondert gebührenpflichtige – Unterlagen vorlegen: „... vom Veterinäramt ein Gesundheitszeugnis für die Bienen, außerdem einen Auszug aus dem Katasterplan der Gemeinde, eine Fahrgenehmigung für die Zufahrten zu den zu errichtenden Bienenständen, eine Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde aufgrund diverser Naturschutzfragen, eine Genehmigung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und eine Baugenehmigung des Bauordnungsamtes für den Bienenstand als solchen, der aus vier Hohlblocksteinen und zwei aufgelegten Balken für die Bienenkästen besteht.“ Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde hätte – so der Bericht weiter – erst wieder getagt, wenn die Bienen schon längst in der Winterruhe gewesen wären. Bisher habe es demgegenüber genügt, wenn der betreffende Imker den zuständigen Förster gefragt und dann die Bienen an den betreffenden Ort gebracht habe.

Angeblich ursächlich für die massive bürokratische Behinderung der Berufsimker sei die vor zwölf Jahren verabschiedete EU-Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“, die dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt verpflichtet sei und nunmehr schrittweise verwirklicht werde.

Eine weitere Behinderung entstehe beispielsweise aus der Vorgabe einer anderen EU-Verordnung, wonach seit Juli 2004 die Imker auf den Honiggläsern ein Mindesthaltbarkeitsdatum angeben müssten, welches maximal zwei Jahre betragen dürfe. Die Verbraucher würden im Eindruck dieses Aufdrucks also annehmen müssen, dass Honig nur zwei Jahre haltbar sei. Tatsächlich sei Honig aufgrund seiner hohen Zuckerkonzentration jedoch problemlos 30 Jahre lang haltbar. Die Regelung entbehre also jeder fachlichen Grundlage.

Auch im Eindruck weiterer in dem Artikel geschilderter bürokratischer Erschwernisse vermindere sich zusehends die Attraktivität der Bienenzucht in Deutschland. So gebe es bereits „... Gegenden, in denen die Blumen nicht mehr von solchen Insekten besucht werden und sich somit nicht mehr fortpflanzen können. Eine Studie der Universität Göttingen besagt, dass in knapp 20 Jahren mehr als die Hälfte der Fläche Deutschlands nicht mehr von Bienen besucht werden wird. Auch viele Tier- und Insektenarten wären dann vom Aussterben bedroht.“

1. Sind die in dem eingangs genannten Zeitungsbericht zitierten Sachverhalte zutreffend?

Nach vorliegenden Stellungnahmen aus Fach- und Imkerverbandskreisen handelt es sich überwiegend um Falschinformationen. Seitens der in Verbänden organisierten Imker wurde sogar in Erwägung gezogen, einige Aussagen richtig stellen zu lassen. Richtig sei es allerdings, dass die Trachtbedingungen für die Imkerei zunehmend schlechter werden und es vor allem auf intensiv genutzten Flächen immer mehr Probleme für sog. Standortimker gäbe.

Auch die Darstellung der Förderung durch die EU ist nicht korrekt.

Die Zahl von 4 000 Berufsimkern in Deutschland trifft nicht zu. Selbst von den 500 im Deutschen Berufs- und Erwerbssimkerbund e. V. (DBIB) organisierten Imkern ist nur für einen kleinen Teil die Imkerei ausschließliche oder überwiegende Existenzgrundlage.

Zu den einzelnen angesprochenen fachlichen Sachverhalten wird auf die Beantwortung der Fragen 2, 3 und 5 verwiesen.

2. Wenn ja, um genau welche Vorschriften handelt es sich, und wenn nein, welche der zitierten Sachverhaltsbeschreibungen sind in welcher Hinsicht unzutreffend?

Im Tierseuchenrecht besteht nach § 5 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) für Imker die Pflicht eine Bescheinigung über die Herkunft der Bienen und deren Freiheit von der Amerikanischen Faulbrut zum Wandern mit Bienen beizubringen, wenn über Kreisgrenzen hinweg in andere tierseuchenrechtliche Zuständigkeiten mit Völkern gewandert wird. Diese Bescheinigung wird sowohl von den Imkern als auch von Fachleuten akzeptiert und dient dem Gesundheitsschutz der Bienenvölker und ggf. der Nachverfolgung von Bienenwanderungen im Ausbruchsfälle der Amerikanischen Faulbrut.

Bezüglich der Pflanzenschutzmittelprüfung werden Sachverhalte nicht vollständig dargestellt. In Deutschland dürfen Pflanzenschutzmittel gemäß Pflanzenschutzgesetz nur in Verkehr gebracht und angewandt werden, wenn sie vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen sind. Eine Zulassung darf nur erteilt werden, wenn das Mittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser und keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen insbesondere auf den Naturhaushalt sowie auf den Hormonhaushalt von Mensch und Tier hat.

Dem Bienenschutz bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird in Deutschland in besonderer Weise Rechnung getragen. Sämtliche Pflanzenschutzmittel werden im Rahmen der Zulassung von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) hinsichtlich der Auswirkungen auf Bienen geprüft. Abhängig von der ermittelten Toxizität oder Gefährlichkeit werden Auflagen zur Risikominderung für Bienen erteilt. Die Bienenschutzverord-

nung regelt die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel. Verstöße gegen die Bienenschutzverordnung sind Ordnungswidrigkeiten und werden entsprechend geahndet.

Im Vergleich zu den Vorjahren weist das Jahr 2003 eine deutlich höhere Zahl an gemeldeten Schäden aus. Nach Mitteilung der BBA sind von den im Jahr 2003 gemeldeten Schäden 118 durch die Anwendung von Insektiziden beim Anbau von Speisekartoffeln entstanden. Die Entstehung dieser Schäden ist auf das Zusammentreffen mehrerer ungünstiger Faktoren zurückzuführen (andauernd hohe Temperaturen und Trockenheit). Im Jahr 2004 lag die Zahl der gemeldeten Bienenschäden wieder auf einem deutlich niedrigeren Niveau.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Völkerverluste nach dem Winter 2002/2003 multifaktoriell bedingt sind.

Die Entwicklung der Schäden an Bienenvölkern durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird von der BBA insgesamt als positiv eingestuft. Nach den umfangreichen Bienenschäden zwischen 1970 und 1980 durch die Anwendung Carbaryl-haltiger Insektizide im Weinbau mit jährlich teilweise über 400 gemeldeten Schäden liegt die Schadenszahl seit 1990 unter 100 jährlich.

Die genannten Sachverhalte zu dem Genehmigungsverfahren von Herrn Maresch sind nicht bekannt. Hinsichtlich einer Baugenehmigungspflicht für Wanderstände oder einer Pflicht für einen Katasterplan der Gemeinden liegen ebenso keine Erkenntnisse vor, da hier die Zuständigkeit der Länder greift.

Im Einzelnen ist jedoch auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen:

Die Frage, ob Imker, die wegen jahreszeitlicher Besonderheiten der Vegetation den Aufenthaltsort ihrer Bienenvölker vorübergehend in das Gebiet einer anderen Kommune verlegen, einer Baugenehmigung für den Bienenstand bedürfen sowie einen Auszug aus dem Katasterplan der Gemeinde vorlegen müssen, muss differenziert beantwortet werden. Die örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde prüft nach der Landesbauordnung, ob es sich bei dem Bienenstand um eine „bauliche Anlage“ handelt. Trifft dies zu, muss – abgesehen von Ausnahmetatbeständen – eine Baugenehmigung eingeholt werden.

Die Bauordnungen der einzelnen Bundesländer entsprechen weitgehend einer Musterbauordnung. Dennoch kann es in einzelnen Bundesländern abweichende Regelungen geben und sogar die Praxis der Bauaufsichtsbehörden auch innerhalb eines Bundeslandes unterschiedlich sein. So ist nach einem Urteil des OVG Münster (Urteil vom 5. Dezember 1974 – XI A 191/73, BRS 28 Nr. 30) ein Bienenwagen, der über sieben Monate an demselben Platz steht, als bauliche Anlage anzusehen.

Nach Auffassung der Europäischen Kommission braucht Honig, in den Nektar und Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen gelangt sind, nach der EG-Verordnung Nr. 1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel nicht als „gentechnisch verändert“ gekennzeichnet zu werden.

Die Kennzeichnung von Honig mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau ist nach der EG-Öko-Verordnung Nr. 2092/91 an die Bedingung geknüpft, dass bei seiner Erzeugung gentechnisch veränderte Organismen nicht verwendet worden sind. Damit keine wesentliche Beeinträchtigung eintritt, sieht das novellierte Gentechnikgesetz einen zivilrechtlichen Unterlassungs- und Ausgleichsanspruch sowie eine Vorsorgepflicht vor, für denjenigen, der gentechnisch veränderte Organismen einsetzt.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Bientransporten liegt bei den Ländern. Dies schließt die Berücksichtigung von Bestimmungen der FFH-RL bei der Erteilung im konkreten Einzelfall ein.

Es trifft zu, dass für die Anfahrt mit Kraftfahrzeugen auf Wegen, die für Kraftfahrzeuge gesperrt sind, Imker eine Einzelfallausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO, die die zuständige Straßenverkehrsbehörde des jeweiligen Landes erteilt, benötigen. Sofern es sich um feste Routen handelt, kommt auch die Erteilung einer Dauerausnahmegenehmigung in Betracht (s. dazu auch Antwort zu Frage 4). Für das Befahren von Waldwegen hat sich an der Notwendigkeit einer Genehmigungseinholung bei der zuständigen Forstbehörde nichts geändert; hierin ist kein neuer Sachverhalt zu erkennen. Die Zuständigkeit dafür obliegt der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörde.

Die Darstellungen zum Honigmarkt treffen nicht zu.

Der Anteil importierten Honigs liegt seit Jahren bei 70 bis 80 % des Verbrauchs. Wesentliche Ursache dafür ist, dass importierter Honig (überwiegend aus Südamerika) erheblich preiswerter ist, als der in Deutschland erzeugte Honig.

3. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass beim Honig anstelle eines Haltbarkeitsdatums sinnvollerweise besser ein Herstellungsdatum angegeben werden sollte?

Die Darstellung, dass Honig unter normalen Lagerbedingungen 30 Jahre lang haltbar sei, trifft nicht zu.

Für die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums ist die Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig maßgeblich.

Nach Artikel 2 dieser Richtlinie ist die Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung auch auf Honig anzuwenden. Das Mindesthaltbarkeitsdatum gehört zu den nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Angaben.

Die Richtlinie 2001/110/EG wurde mit der Honigverordnung vom 16. Januar 2004 und die Richtlinie 2000/13/EG insbesondere durch die Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung – LMKV) in deutsches Recht umgesetzt.

Nach § 7 Abs. 1 der LMKV (entsprechend Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2000/13/EG) ist das Mindesthaltbarkeitsdatum eines Lebensmittels das Datum, bis zu dem dieses Lebensmittel unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen seine spezifischen Eigenschaften behält. Konkrete Angaben darüber, welchen Zeitraum das Mindesthaltbarkeitsdatum eines Lebensmittels maximal umfassen darf, sind weder in der Richtlinie 2001/110/EG oder der Richtlinie 2000/13/EG noch in der Honigverordnung oder der LMKV enthalten. Vielmehr ist der Hersteller bzw. Inverkehrbringende verpflichtet, die Verbraucherinnen und Verbraucher mit der Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums darüber zu informieren, bis zu welchem Zeitpunkt unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen der Honig seine spezifische Qualität behält. Sollten bestimmte Honige auch nach mehreren Jahren der Lagerung noch die für sie spezifischen Eigenschaften aufweisen, würde eine entsprechende Angabe im Einklang mit den einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften stehen.

4. Welche konkreten Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung auf europäischer und/oder nationaler Ebene zu unternehmen, um die bürokratischen Belastungen der Bienenzüchter in Deutschland zu verringern?

Im Vorlauf zum Honigwirtschaftsjahr 2004/2005 wurden die Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzüchterzeugnis-

sen neu gestaltet. Die Fördermaßnahmen werden von den Bundesländern in eigener Zuständigkeit durchgeführt und von der EU zu 50 % kofinanziert.

Sowohl in der Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates vom 26. April 2004 also auch in der Verordnung (EG) Nr. 917/2004 zu den Durchführungsbestimmungen wurden neue und alte Aspekte zusammengeführt.

Beibehalten wurden die Honig-Analyse sowie die Förderung zur Bekämpfung der Varroose.

Neu aufgenommen wurden Förderungsmaßnahmen wie die Unterstützung der Wiederauffüllung des gemeinschaftlichen Bienenbestandes, die im Zusammenhang mit der Varroose-Bekämpfung zu sehen ist, und die Förderung der Zusammenarbeit mit Organisationen in Bezug auf die angewandte Forschung.

Auf Initiative der Bundesregierung hatte der „Bund-Länder-Fachausschuss für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei“ die Anwendbarkeit des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes auf für Bientransporte genutzte Geländewagen und Anhänger geprüft. Demnach können die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit in begründeten Fällen großzügig von der Möglichkeit der Erteilung von Dauerausnahmegenehmigungen Gebrauch machen und unbürokratisch vorgehen. Über das Ergebnis ist der DBIB mit Schreiben der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Angelika Mertens, vom 24. November 2004 unterrichtet worden.

5. Ist der Bundesregierung die in dem Zeitungsbericht genannte Studie der Universität Göttingen bekannt, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung deren Ergebnisse und Schlussfolgerungen und welche Konsequenzen leitet sie daraus ab?

Die Studie der Universität Göttingen ist der Bundesregierung bekannt. Zu Recht wird insbesondere auf die Folgen der „Verarmung der Flora“ hingewiesen, die sich negativ auf die Bienenhaltung auswirkt. Die Interpretation und das Szenario der Studie wird allerdings von anderen Wissenschaftlern zum Teil kritisch gesehen.

Unter Leitung des Deutschen Bauernverbandes findet seit dem ungewöhnlichen Bienensterben in 2002/2003 einmal jährlich ein sog. Runder Tisch statt. Hier werden unter Beteiligung der Imker, der Bieneninstitute, der Pflanzenschutzmittelindustrie und der Landwirtschaft die wichtigen Aspekte einer Optimierung der Bienenhaltung in Deutschland besprochen.

Die Bundesregierung fördert verstärkt Forschungsprojekte, um den Rückgang der Bienenhaltung zu stoppen. Ein wichtiger Schwerpunkt in der Forschung ist dabei gegenwärtig die Züchtung von Honigbienen, die gegenüber der Milbe *Varroa destructor* eine höhere Widerstandsfähigkeit aufweisen. Dadurch soll es in Zukunft wieder einfacher sein, Bienen zu halten.

Die Bundesregierung wird auch weiterhin in Abstimmung mit allen Beteiligten die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Maßnahmen ergreifen, um die Situation der Imkerei in Deutschland nachhaltig zu verbessern und zu stabilisieren.

